

# Garage der Zukunft – Zukunft der Garage

## Richtlinien für den Brandschutz bei Garagen (OIB-Richtlinien)

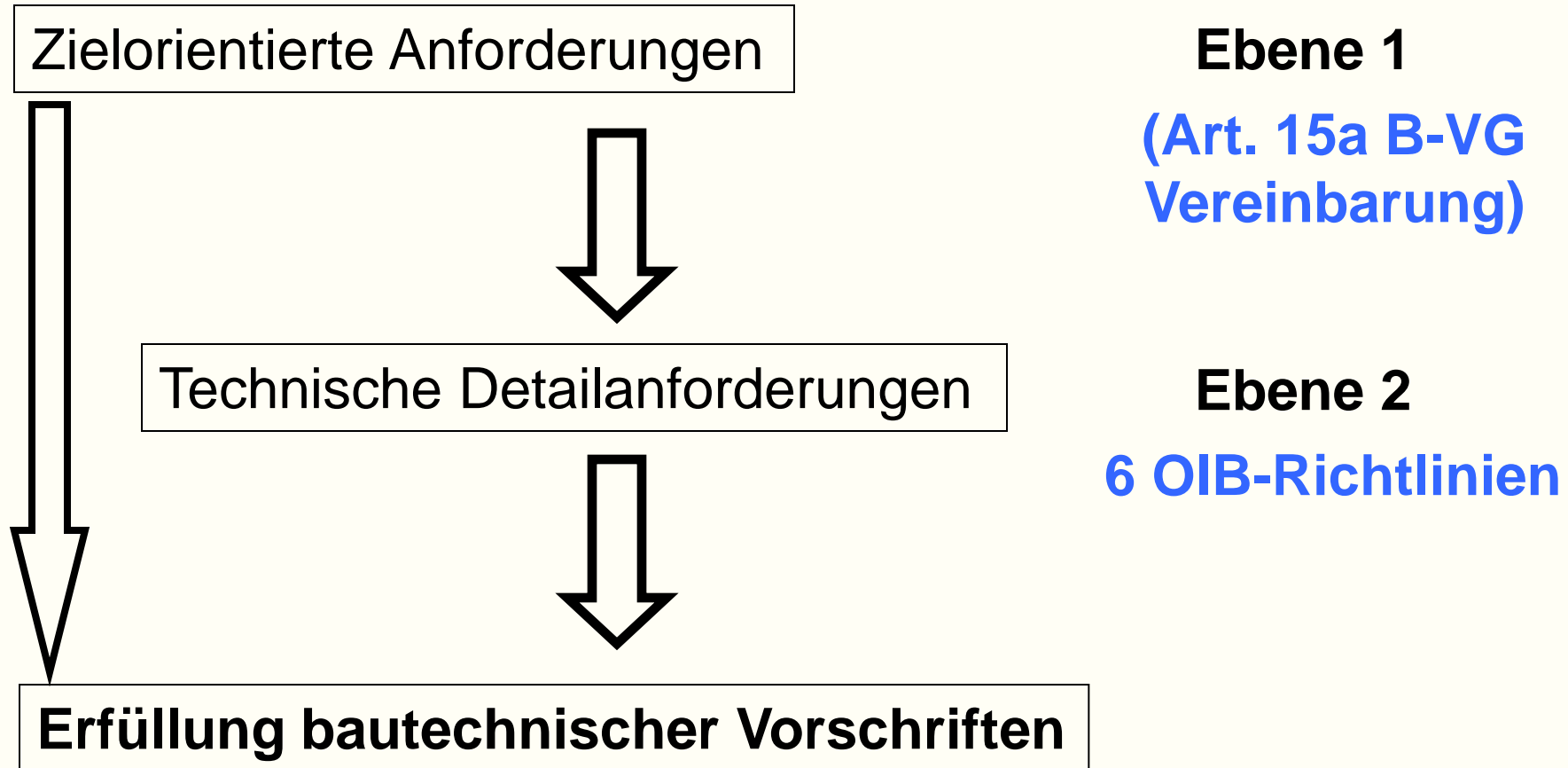
SR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Irmgard Eder

MA 37 – Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)



# Harmonisierung bautechnischer Vorschriften

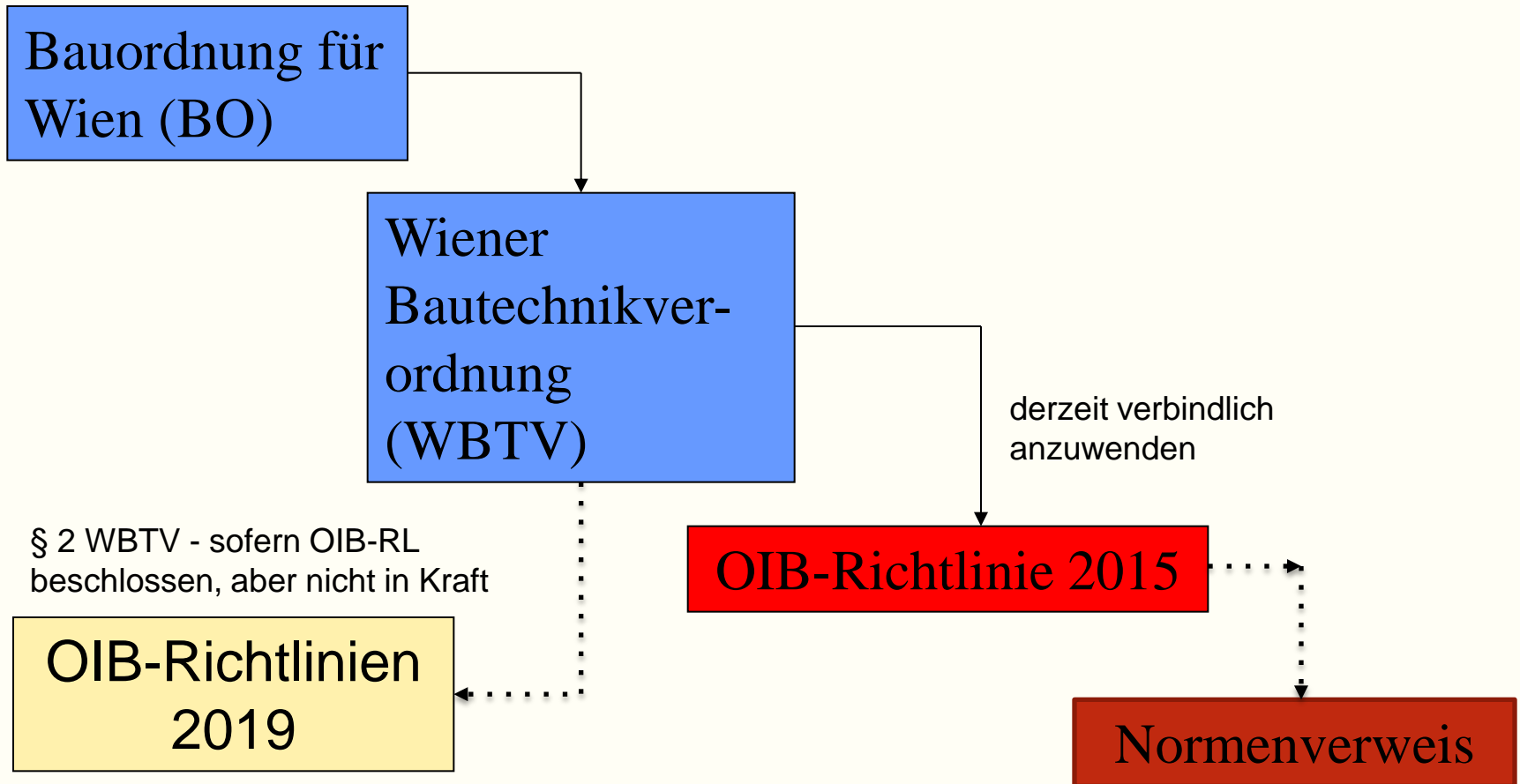
## Harmonisierungskonzept (1)



## Harmonisierungskonzept (2)

- RL 1 ... Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- RL 2 ... Brandschutz
  - RL 2.1 ... Betriebsbauten
  - RL 2.2 ... Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks
  - RL 2.3 ... Gebäude mit Fluchtniveau > 22 m
  - Leitfaden „Abweichungen, Brandschutzkonzepte“
- RL 3 ... Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- RL 4 ... Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- RL 5 ... Schallschutz
- RL 6 ... Energieeinsparung und Wärmeschutz
  - Leitfaden

## Anwendbarkeit der OIB-Richtlinien



## Anwendbarkeit der OIB-Richtlinien 2015

Bundesland	LGBl. Nr.	Inkrafttreten	OIB-RL	Anmerkung
B	72/2016	25. 10. 2016	alle	
K	59/2016	14. 9. 2016	alle	
NÖ	1/2015, 3, 4/2015	1. 2. 2015	alle	Ausgabe 2011 mit Vorgriff auf 2015
OÖ	39/2017	1. 7. 2017	alle	Abweichungen
S	01/2016, 55/2016	1. 7. 2016	alle	Abweichungen
Stmk	115/2015	1. 1. 2016	alle	Abweichungen
T	33/2016	1. 5. 2016	alle	Abweichungen
V	93/2016	1. 1. 2017	alle	Abweichungen
W	35/2015	2. 10. 2015	alle	

# OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019

- am 12. April 2019 Beschlussfassung durch Generalversammlung
- → Ausgabe April 2019
- Implementierung in landesgesetzliche Bestimmungen der Länder
  - Wien ... WBTV 2019 (geplantes Inkrafttreten Anfang 2020)
- Anwendung der Ausgabe 2019 als Abweichungsfall gemäß §2 WBTV (siehe Schreiben der MD BD)
- Adaptierung der Wiener Erläuterungen

# **OIB-Richtlinie 2.2**

## **„Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“**

**Ausgabe 2019**

## RL 2.2 - Punkt 1 (Begriffsbestimmungen)

### Garage

- Bauwerk bzw. Teil eines Bauwerkes zum Einstellung von Kraftfahrzeugen

### überdachter Stellplatz

- überdachte Fläche für Kraftfahrzeuge, die an höchstens 2 Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile umschlossen ist

### Parkdeck

- Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mind. zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist



### Nutzfläche

- Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung
  
- beachte: Doppel- oder Dreifachparkern

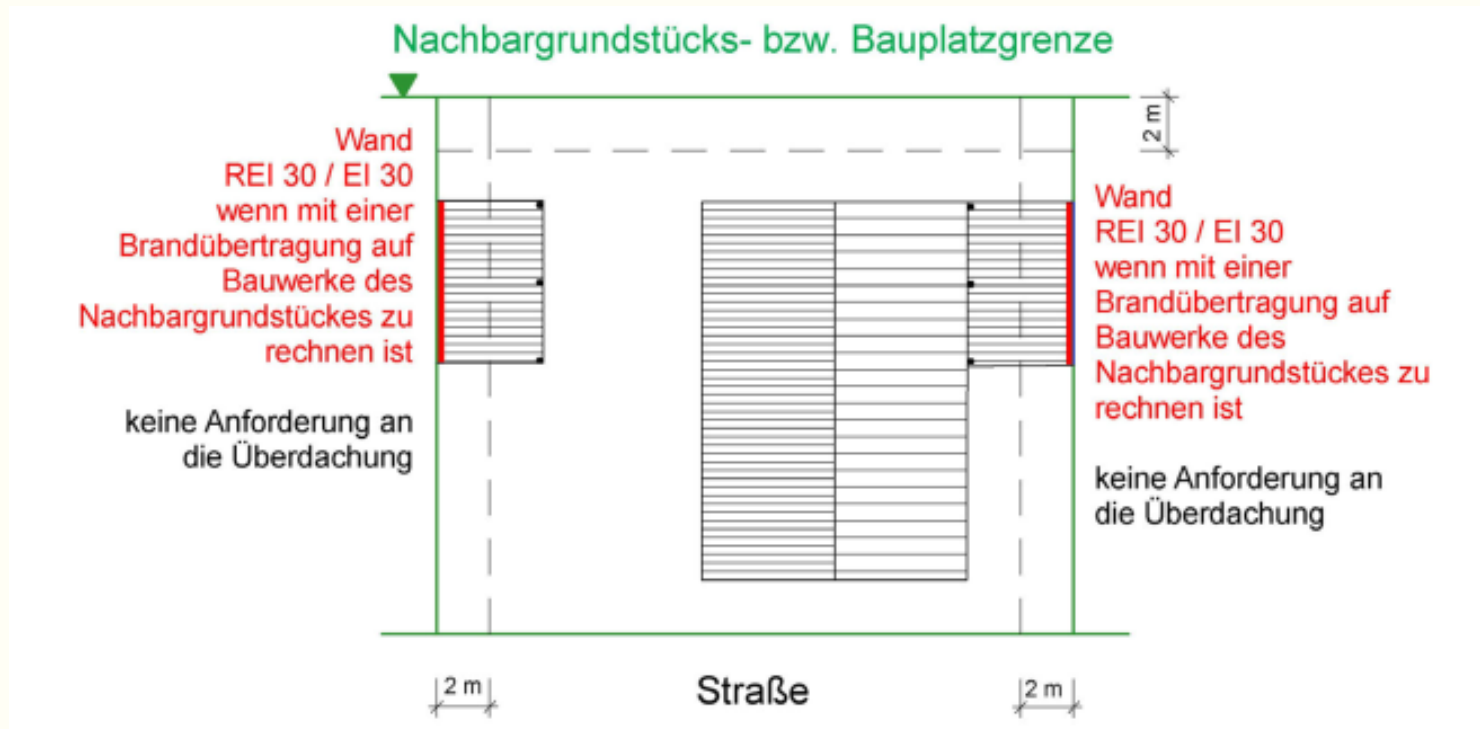
### Einteilung

- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>
- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>
- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>
- Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgas-, flüssiggas- und wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen

## RL 2.2 - Punkt 2 (Nutzfläche nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>)

### überdachte Stellplätze (Nutzfläche $\leq 50$ m<sup>2</sup>)

- nur Anforderungen hinsichtlich Abstände zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

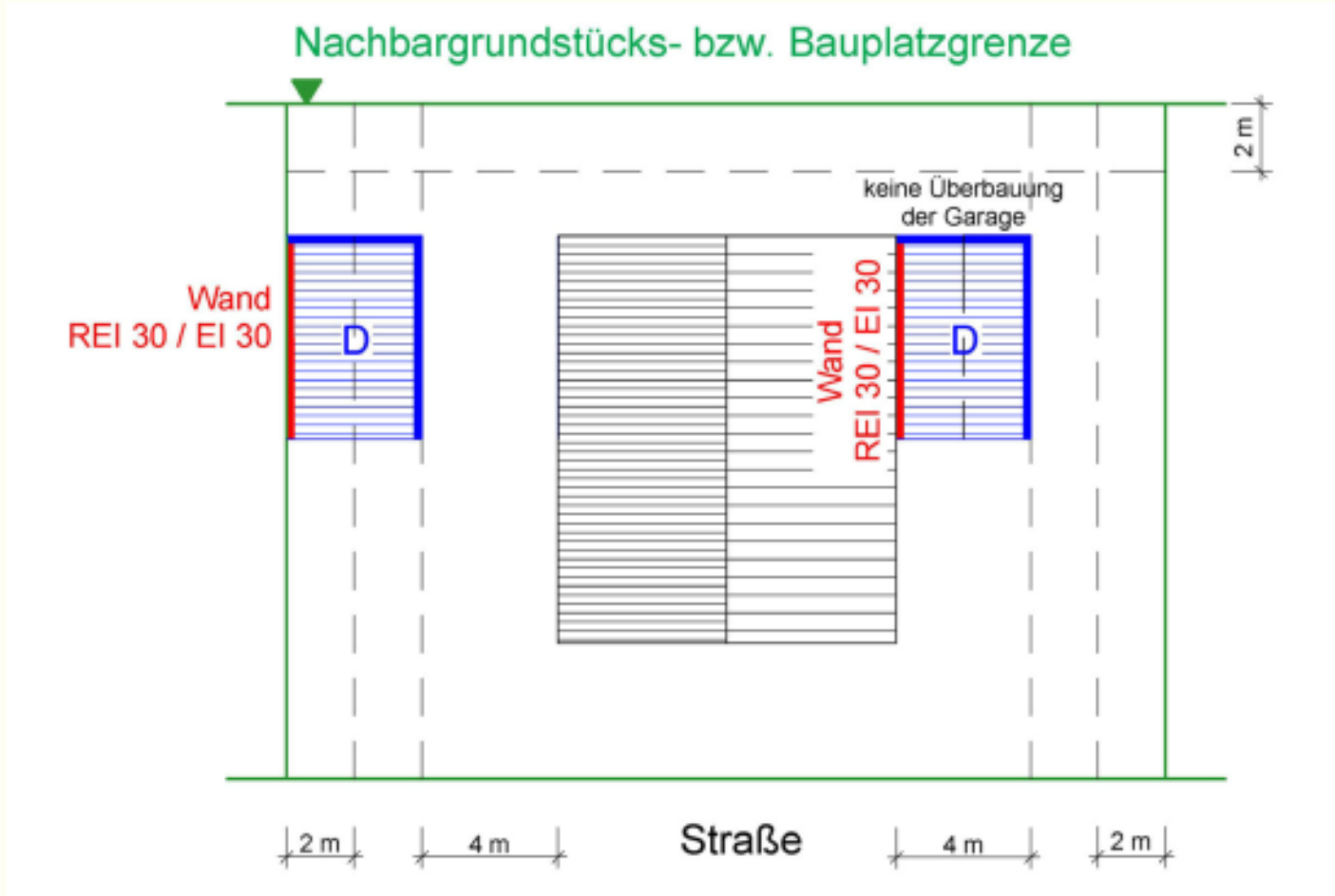


### Garagen (Nutzfläche $\leq 50$ m<sup>2</sup>)

- Wände, Decken bzw. Dächer
  - bei Einhaltung der Abstände ... D
  - bei Unterschreitung der Abstände ... REI/EI 30
- Wände und Decken eingebaut in
  - Gebäude der GK 1 ... REI/EI 30
  - Gebäude der GK 2- GK 5 ... Trennbauteile
- Türen ins Gebäudeinnere
  - EI<sub>2</sub> 30-C; GK1, Reihenhäuser der GK2 ... EI<sub>2</sub> 30
- Wandbekleidungen und Deckenbeläge
  - C, wobei Holz in D zulässig
- Bodenbeläge ... D<sub>fl</sub>

## RL 2.2 - Punkt 2 (Nutzfläche nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>)

### Garagen (Nutzfläche $\leq 50$ m<sup>2</sup>)



## RL 2.2 - Punkt 3 (Nutzfläche $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

### überdachte Stellplätze ( $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

#### **Tabelle 1 ... Anforderungen hinsichtlich**

- Wände, Decken bzw. Überdachung
  - $> 2 \text{ m}$  zur Grundgrenze ... D
  - $> 2 \text{ m}$  zu eigenem Gebäude ... D
  - bei Unterschreitung der Abstände
    - zu GK 1 und GK 2 ... D
    - zu GK 3 bis GK 5 ... REI/EI 30 (in GK 5 auch A2)
- Wände und Decken eingebaut
  - Trennbauteile gem. Tabelle 1b, mindestens REI/EI 30

## überdachte Stellplätze ( $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

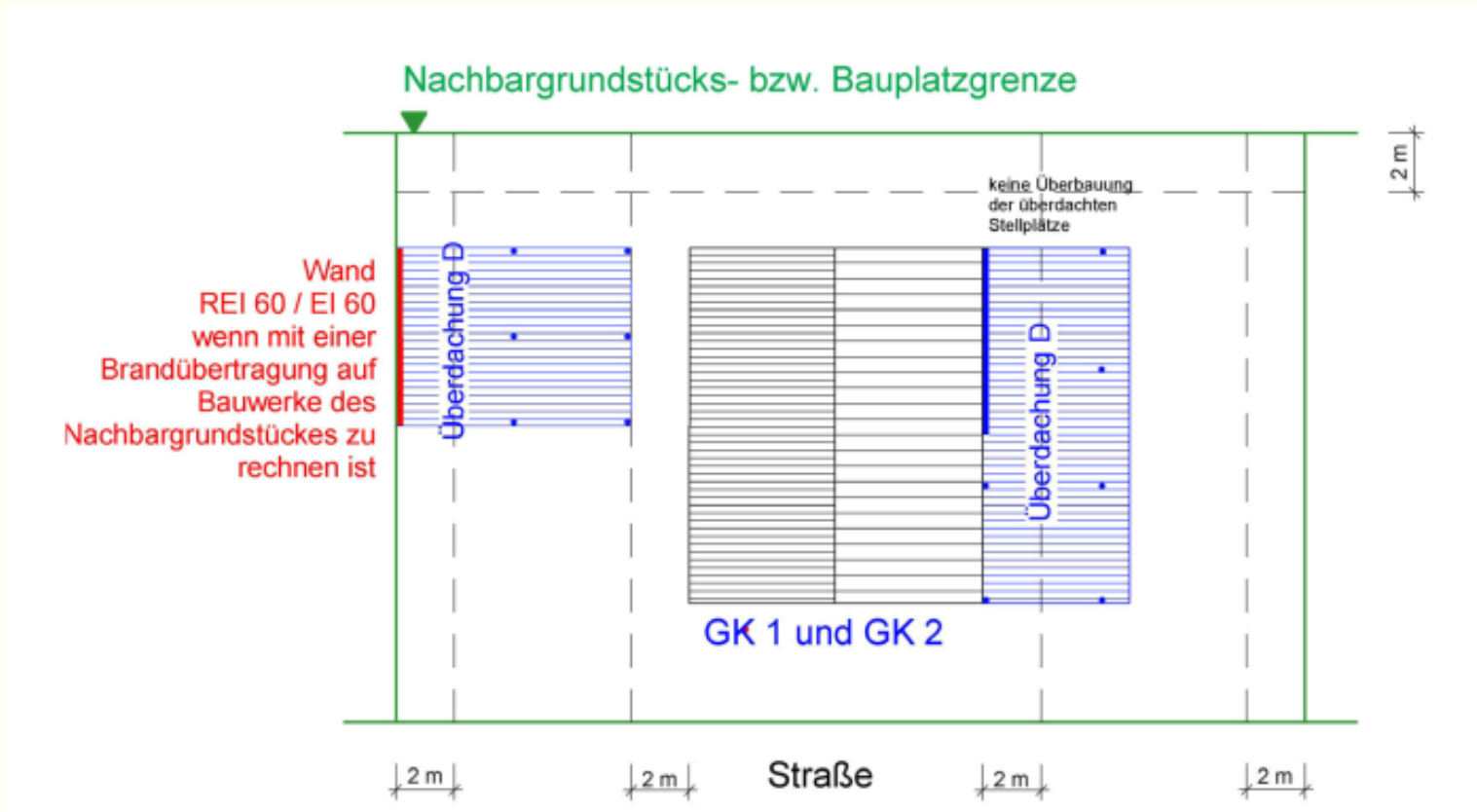
### **Tabelle 1 ... Anforderungen hinsichtlich**

- Türen ins Gebäudeinnere
  - GK 1 und GK 2 ... keine Anforderungen
  - GK 3 bis GK 5 ... EI<sub>2</sub> 30-C
- Wandbekleidungen ... D
- Bodenbeläge ... keine Anforderungen
- Konstruktionen unter Rohdecke einschl. Deckenbelag
  - D
  - bei hineinragenden Stellplätzen ... B-s1, d0

## RL 2.2 - Punkt 3 (Nutzfläche $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

### überdachte Stellplätze ( $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

- bei Gebäuden der GK 1 und 2

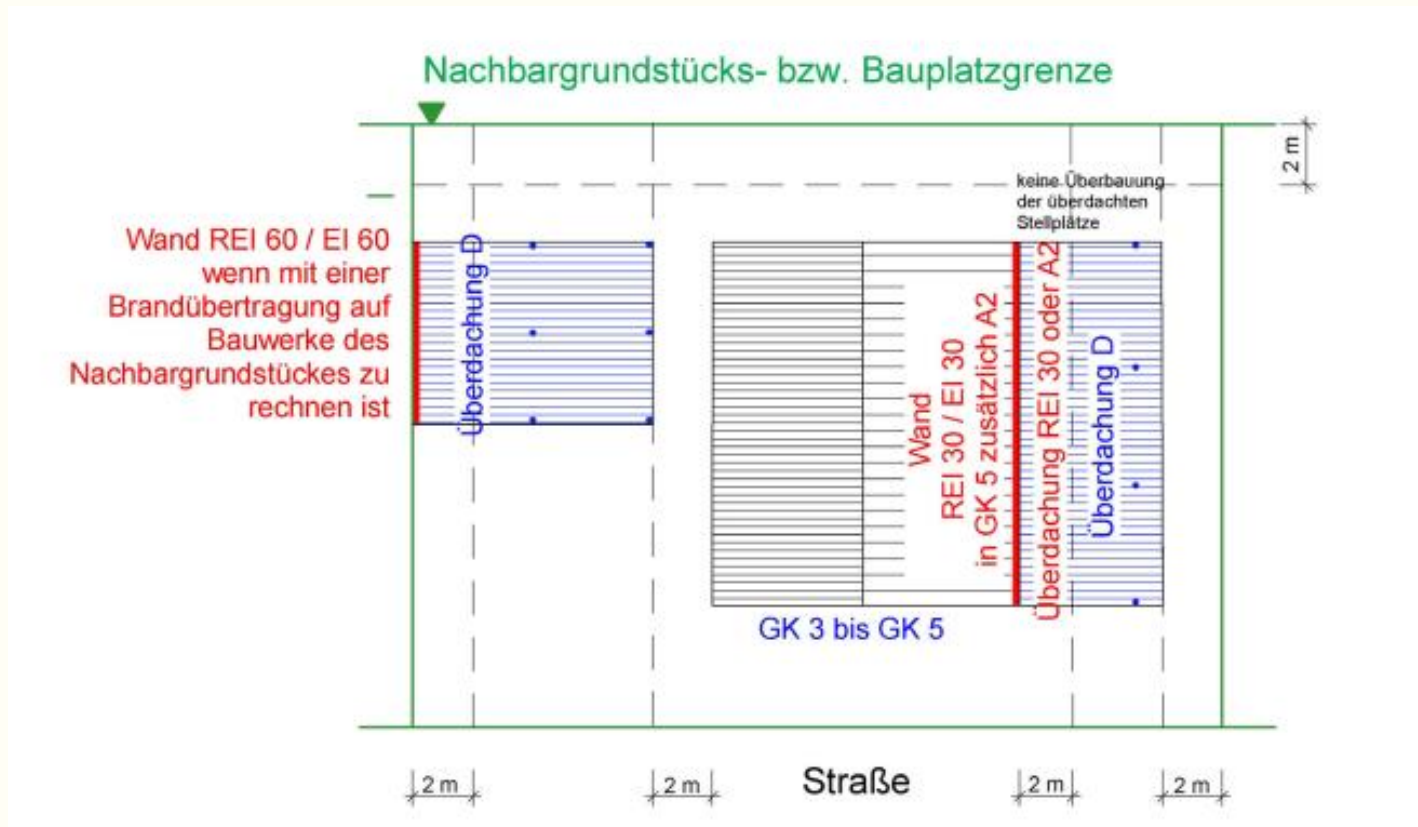




## RL 2.2 - Punkt 3 (Nutzfläche > 50 m<sup>2</sup> und ≤ 250 m<sup>2</sup>)

### überdachte Stellplätze (> 50 m<sup>2</sup> und ≤ 250 m<sup>2</sup>)

- bei Gebäuden der GK 3 bis 5



## Garagen ( $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 250 \text{ m}^2$ )

### **Tabelle 1** ... Anforderungen hinsichtlich

- Mindestabstände
  - 2 m zur Grundgrenze
  - 4 m zu eigenem Gebäude
  - bei Unterschreitung der Abstände ... REI/EI 90 + A2
- Wände einschl. Verglasungen, Stützen, Decken
  - R 30 oder A2
- Wände und Decken eingebaut
  - Trennbauteile gem. Tabelle 1b, mindestens REI/EI 60
- Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze ... A2

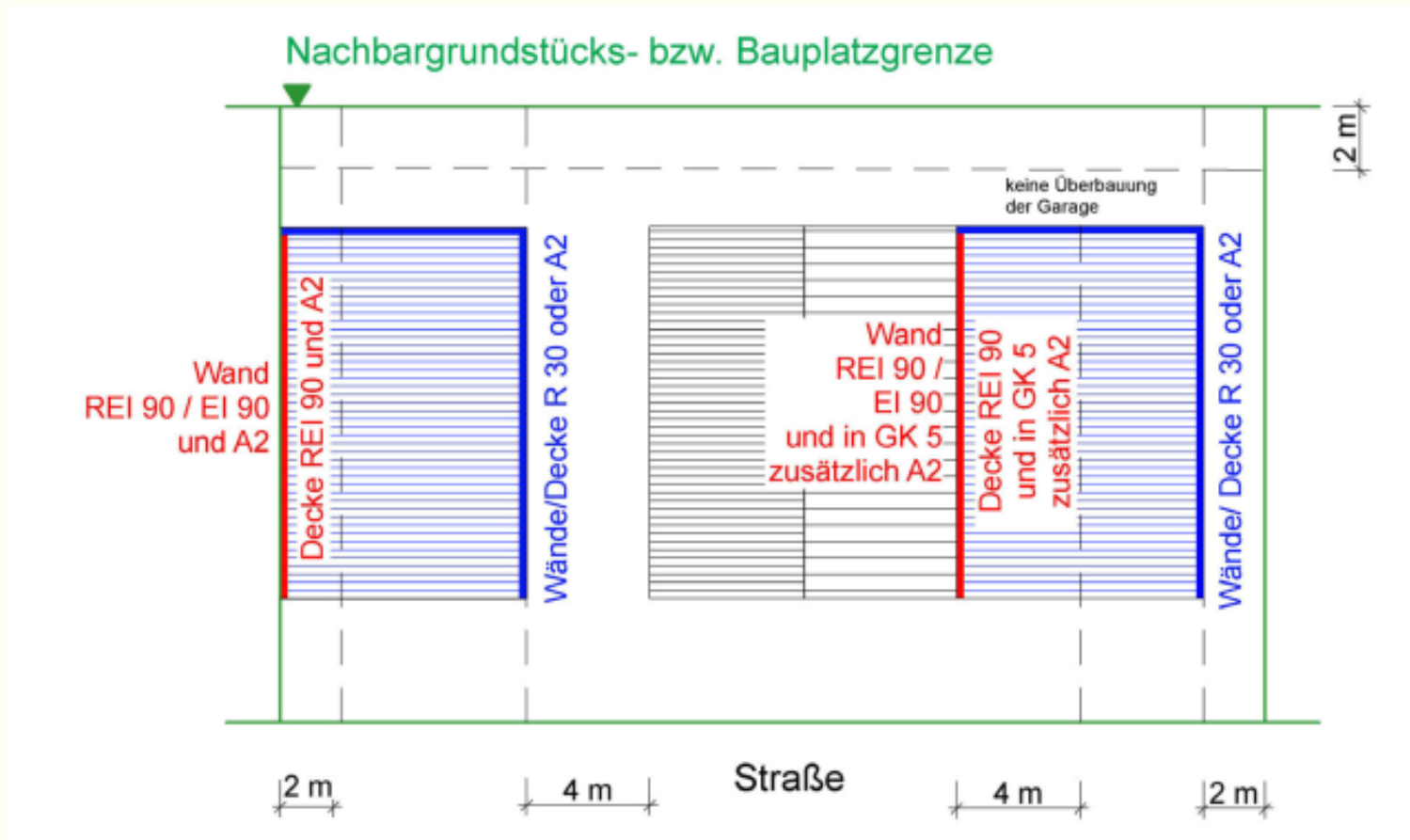
## Garagen (> 50m<sup>2</sup> und ≤ 250 m<sup>2</sup>)

### **Tabelle 1 ... Anforderungen hinsichtlich**

- Türen ins Gebäudeinnere ... EI<sub>2</sub> 30-C
- Wandbekleidungen ... B-s1
- Bodenbeläge ... Bfl
- Konstruktionen unter Rohdecke einschl. Deckenbelag
  - B-s1, d0
- Fluchtweg ... max. 40 m zu sicherem Ort
- erste Löschhilfe ... geeigneter tragbarer Feuerlöscher

## RL 2.2 - Punkt 3 (Nutzfläche > 50 m<sup>2</sup> und ≤ 250 m<sup>2</sup>)

### Garagen (> 50m<sup>2</sup> und ≤ 250 m<sup>2</sup>)



## RL 2.2 - Punkt 4 (überdachte Stellplätze > 250 m<sup>2</sup>)

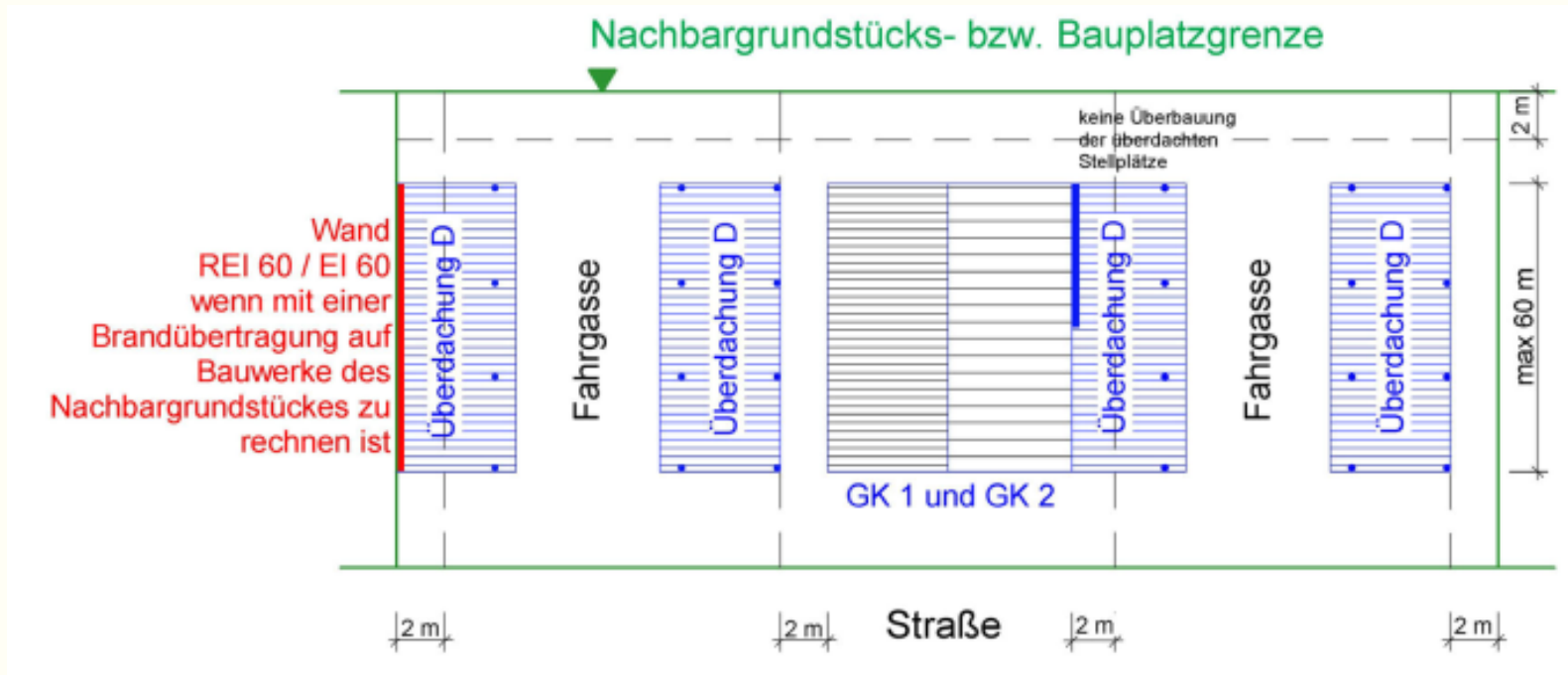
### ohne überdachte Fahrgassen

- **Tabelle 1** sinngemäß
- Längsausdehnung  $\leq 60$  m
- wenn Abstand  $\leq 2$  m
  - in der Regel keine Wand an Grundgrenze
  - wenn mit Brandübertragung zu rechnen ist ... Wand und Decke / Dach in REI/EI 60 und A2

## RL 2.2 - Punkt 4 (überdachte Stellplätze > 250 m<sup>2</sup>)

### ohne überdachte Fahrgassen

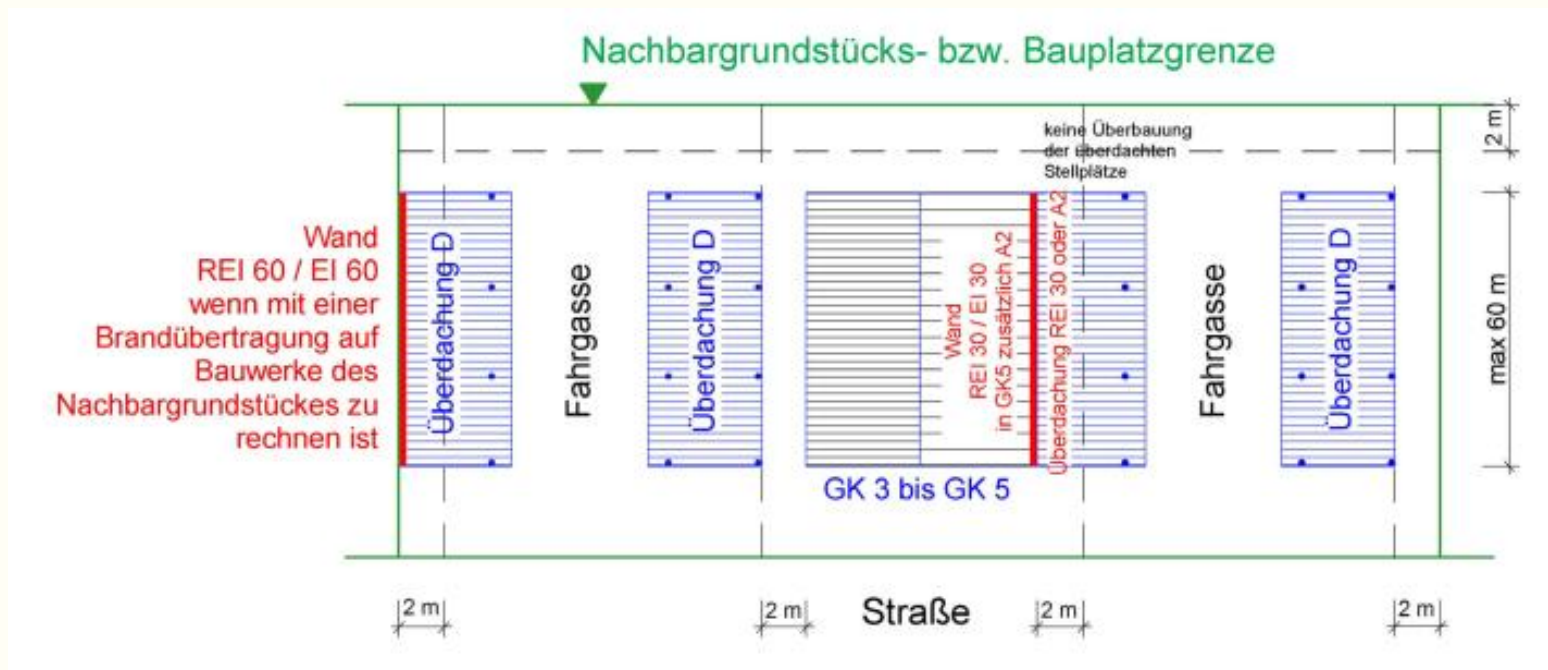
- bei Gebäuden der GK 1 und 2



## RL 2.2 - Punkt 4 (überdachte Stellplätze > 250 m<sup>2</sup>)

### ohne überdachte Fahrgassen

- bei Gebäuden der GK 3 bis 5



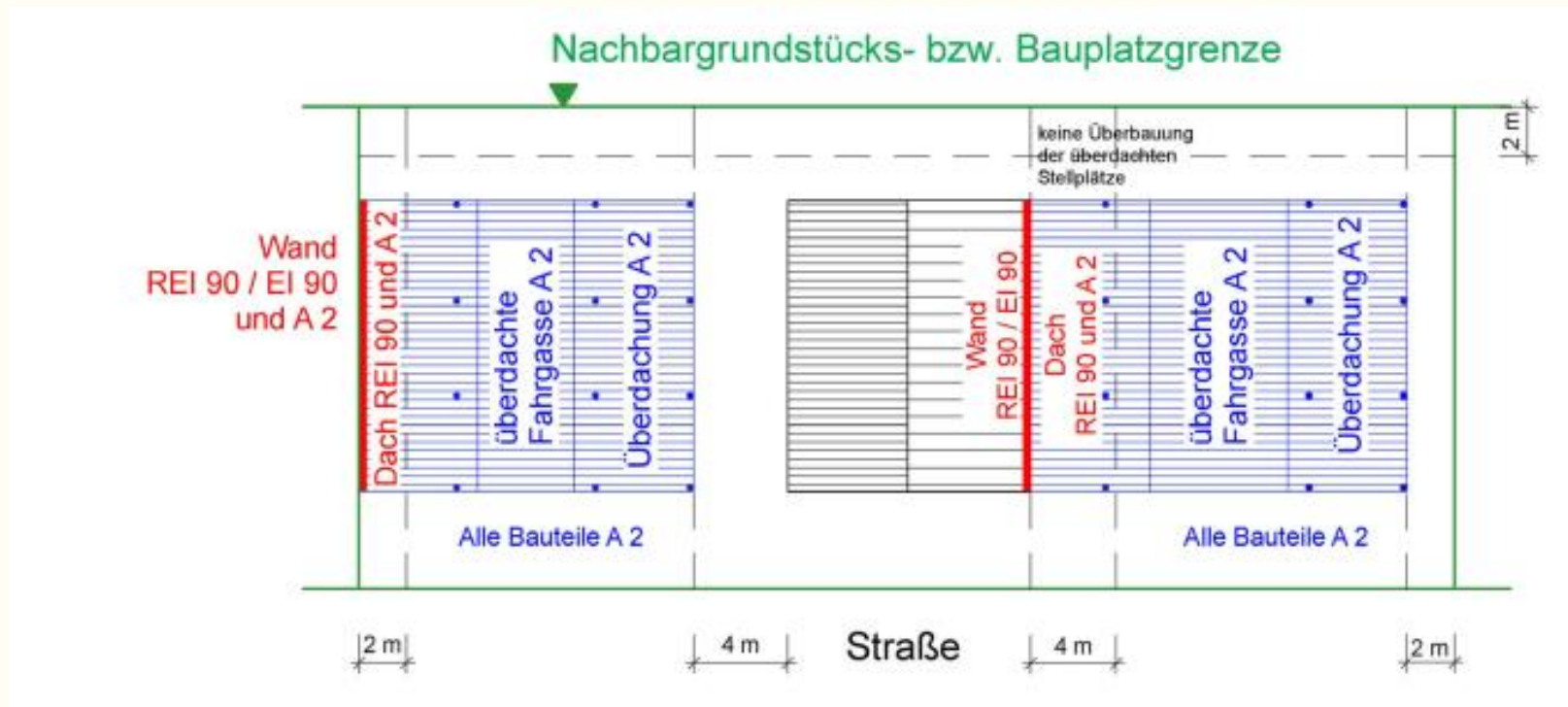
### mit überdachten Fahrgassen

- alle Bauteile ... A2
- Wand und Decke / Dach in REI/EI 90 und A2, wenn Abstände
  - zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze ...  $\leq 2$  m
  - zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz ...  $\leq 4$  m
- Bodenbeläge ... B<sub>fl</sub>
- 40 m Fluchtweglänge
- erste Löschhilfe ... geeignete tragbare Feuerlöscher



## RL 2.2 - Punkt 4 (überdachte Stellplätze > 250 m<sup>2</sup>)

### mit überdachten Fahrgassen



## RL 2.2 – Punkt 5 (Garagen > 250 m<sup>2</sup>)

### Wände, Stützen, Decken und Dächer

- tragende Bauteile ... REI/EI 90 und A2
- nichttragende Bauteile ... A2
- Zwischendecken ... REI 90 und A2
- nicht befahrbare Flachdächer ... R 30 und A2
- eingeschossig oberirdische Garagen mit
  - $\leq 1600 \text{ m}^2$  und
  - Abstand zur Grundgrenze  $\geq 4 \text{ m}$
- tragende Bauteile ... R 30 und
- nichttragende Bauteile ... C bzw. Holz in D

## Bodenbeläge, Wandbekleidungen und Konstruktionen unter der Rohdecke

- Bodenbeläge ... B<sub>fl</sub>
- Wandbekleidungen ... System B-s1
- Konstruktion unter der Rohdecke ... System B-s1

## Türen und Tore

- in brandabschnittsbildenden Wänden
  - EI<sub>2</sub> 90-C und A2
  - auf Breite der Fahrgasse ... in EI<sub>2</sub> 30-C und A2 ausreichend

## RL 2.2 – Punkt 6 (Parkdecks)

### Tabelle 3 (Parkdecks)

Gegenstand	Anforderungen
<b>1 Mindestabstände</b>	
1.1 Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	4,00 m
1.2 Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	6,00 m
<b>2 Anforderungen bei Unterschreitung der Mindestabstände gemäß Punkt 1</b>	
2.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	den Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 4,00 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	den Gebäuden auf demselben Grundstück- bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 6,00 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
<b>3 Tragwerk</b>	R 30 und A2 oder Stahlkonstruktion mit Decken als Verbundtragwerk aus Stahl und Beton, wenn nachgewiesen werden kann, dass es beim zu erwartenden Realbrand innerhalb des Zeitraumes von 30 Minuten zu keinem Einsturz einer Stellplatzebene oder von Teilen einer Stellplatzebene kommt
<b>4 nichttragende Wände</b>	A2
<b>5 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke</b>	
5.1 Wandbekleidungen	B-s1
5.2 Bodenbeläge	B <sub>n</sub>
5.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	B-s1, d0
<b>6 Türen zwischen Parkdecks und Gängen oder Parkdecks und Treppenhäusern</b>	EI <sub>2</sub> 30-C
<b>7 Verbindung zwischen Parkdeckebenen bzw. zwischen Parkdeck und anderen Räumen</b>	
7.1 zu Aufzugschächten, Treppenhäusern	Wände und Decken in REI 90 bzw. EI 90 und A2
7.2 zu Ladestellen von Personenaufzügen	direkt mit dem Treppenhaus oder einem Gang, der – ohne durch die Parkdeckebene zu führen – ins Freie oder in ein Treppenhaus mit Ausgang ins Freie führt, verbunden

### Tabelle 3 (Parkdecks)

<b>8</b> Fluchtwege	
8.1 Fluchtweglänge	nicht mehr als 40 m von jeder Stelle zu einem direktem Ausgang ins Freie oder ein Treppenhaus oder eine Außentreppe, wobei in jedem Geschoß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein muss, der <ul style="list-style-type: none"><li>- zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder</li><li>- in einen benachbarten Brandabschnitt oder</li><li>- im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschoß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf,</li></ul> führt; die beiden Fluchtwege dürfen über höchstens 25 m Gehweglänge gemeinsam verlaufen
8.2 Sicherheitsbeleuchtung	siehe Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2
<b>9</b> Lüftungsöffnungen	in jeder Parkebene in mindestens zwei Umfassungswandflächen auf die Länge verteilt, 50 % der Lüftungsöffnungsflächen in der oberen Umfassungswandfläche, Lüftungsöffnungen müssen ständig offen sein und ins Freie führen. Abstand zu Lüftungsöffnungen nicht mehr als 40 m
<b>10</b> Erste und erweiterte Löschhilfe	ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe mehr als 3 Stellplatzebenen: trockene Steigleitungen im Bereich der Zugänge zu den Stellplatzebenen

### Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

- Garagen mit Brandabschnitten  $> 10.000 \text{ m}^2$
- oberste Stellplatzebene  $> 22 \text{ m}$  über anschließendem Gelände
- Garagen mit Nutzfläche  $> 50 \text{ m}^2$  und Parkdecks mit jeweils flüssiggasbetriebenen KFZ
- Garagensonderformen
  - Rampengaragen
  - befahrbare Parkwendel
  - zwei oder mehrere horizontale Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes
- Garage mit automatischen Parksystemen



**Oberverwaltungsgericht Münster,  
10 A 363/86 vom 11.12.1987**

**Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.**

## Homepage:

- [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)
- [www.ksb.wien.at](http://www.ksb.wien.at)

## E-Mail-Adressen:

- MA 37: [post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)
- MA 37 - KSB: [ksb@ma37.wien.gv.at](mailto:ksb@ma37.wien.gv.at)
- DI Irmgard Eder: [irmgard.eder@wien.gv.at](mailto:irmgard.eder@wien.gv.at)

## Telefon:

- DI Irmgard Eder: 4000 / 37201